

aber nicht ohne weiteres einer bestimmten Art von Rechtsverletzungen oder einem bestimmten Rechtszweig zuordnen kann. Zur wirksamen Bekämpfung dieser Gruppe von Rechtsverletzungen mußten daher auch Wege zur Beseitigung der überkommenen Isoliertheit der verschiedenen Formen der rechtlichen Verantwortlichkeit gefunden werden. Der Sinn der gefundenen Lösung besteht darin, zur Bekämpfung dieser Rechtsverletzungen ein solches System von Verantwortlichkeiten zur Anwendung zu bringen, das den Besonderheiten dieser Rechtsverletzungen und den herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen für ihre möglichst effektive Bekämpfung entspricht. Wegen der großen Vielschichtigkeit dieser rechtswidrigen Handlungen reichte die Zuordnung zu einem einzelnen Rechtszweig, nämlich zum Strafrecht, nicht mehr aus. Auch konnte die Bekämpfung nicht auf einzelne Arten von Verantwortlichkeiten, so nur der strafrechtlichen oder der ordnungsstrafrechtlichen, reduziert werden. Es war vielmehr notwendig, eine solche Synthese der verschiedensten Verantwortlichkeiten zu finden, die das Verständnis der Werktätigen findet und ihre möglichst effektive Mitwirkung bei der Bekämpfung solcher Rechtsverletzungen sichert.

Das neue Strafgesetzbuch macht es erforderlich, die enge wechselseitige Verflechtung der verschiedenen Rechtszweige zu erkennen und die traditionell besonders stark isolierte Betrachtungsweise des Strafrechts und seine starre Abgrenzung, ja Gegenüberstellung zu anderen Rechtszweigen zu überwinden und das Strafrecht fest in das Gesamtsystem des sozialistischen Rechts einzuordnen.

IV

Trotz der erreichten Fortschritte, die im vorangehenden dargelegt wurden, entspricht jedoch die sozialistische Rechtsordnung auf bestimmten Gebieten noch nicht den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Oft werden die Probleme der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit noch zu sehr als Einzelfragen betrachtet. Deshalb werden z. B. Initiativen der Rechtspflegeorgane vielfach in der staatlichen Leitungstätigkeit noch nicht genügend wirksam. Insbesondere in der Rechtsetzungstätigkeit spiegeln sie sich zuwenig wider. Es geht daher künftig nicht mehr nur darum, die eine oder andere rechtliche Regelung auf einem Teilgebiet in Übereinstimmung mit dem entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus zu bringen, sondern vielmehr darum, mit diesen Veränderungen auf Teilgebieten die sozialistische Rechtsordnung als Ganzes weiterzuentwickeln. Jede rechtliche Veränderung muß bewußt so angelegt sein, daß sie eine komplexe Vervollkommenung des Rechtssystems bewirkt. Nur so — in einem beständigen, schrittweise zu verwirklichenden Prozeß — wird es möglich sein, eine maximale Übereinstimmung des Rechts in seiner Gesamtheit mit dem Stand und den perspektivischen Entwicklungsprozessen unserer Gesellschaft, den Systemcharakter des Rechts, die Reduzierung und höchstmögliche Ausschaltung von Widersprüchen innerhalb des Rechts zu gewährleisten.

Mit der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung und der Schaffung neuer Gesetzeswerke sind wesentliche Elemente einer sozialistischen Rechtsordnung entstanden. Es wurde aber zugleich deutlich, daß Teile unserer Rechtsordnung die gesellschaftlichen Interessen noch nicht optimal zum Ausdruck bringen und daher nur einen verhältnismäßig schwachen Stimulus zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten darstellen. Das fördert rechts nihilistische Einstellungen, die sich z. B. darin zeigen, daß manche Wirtschaftsfunktionäre die Meinung vertreten, man könne die Planaufgaben nur 977 erfüllen, wenn man es mit den Gesetzen nicht so genau nimmt. Teilweise ga- 7